

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 01.08.1987

4/1986

In dem Parteiordnungsverfahren

des Kreisverbandes Stuttgart der Freien Demokratischen Partei/Demokratische Volkspartei,
vertreten durch den Vorstand,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt G aus S,

g e g e n

Herrn R aus S,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt D aus S,

hat das Bundesschiedsgericht der F.D.P. in Bonn auf die mündliche Verhandlung vom
1.8.1987 durch

Dr. Hans Fuhrmann (Vorsitzender)

Dr. Peter Friederici (Beisitzer)

Dr. Julius Goeser (Beisitzer)

Friedrich Mohr (Beisitzer)

Dr. Dieter Brielmaier (Beisitzer),

die an der Verhandlung mitgewirkt haben, beschlossen:

Auf die Beschwerde wird der Beschluß des Landesschiedsgerichtes Baden-Württemberg vom 21.3.1987 abgeändert:

Der Beschwerdeführer wird verwarnt.

Herrn R wird die Fähigkeit aberkannt, für die Dauer von einem Jahr ein Parteiamt zu bekleiden.

Wert des Gegenstandes: DM 6.000,--

Tatbestand und Gründe

Mit Beschluß vom 8. März 1985 wurde der Beschwerdeführer durch das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg aus der Partei ausgeschlossen. Am 15.11.1985 hob das Bundesschiedsgericht die erstinstanzliche Entscheidung auf und verwies das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück an das Landesschiedsgericht, das den Beschwerdeführer am 21.3.1986 nach erfolgter Heilung der festgestellten Verfahrensmängel erneut aus der Partei ausgeschlossen hat.

Die späte Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes beruht ausschließlich darauf, daß der gesamte Vorgang nicht unverzüglich und vollständig dem Bundesschiedsgericht zugeleitet wurde.

Aufgrund der Feststellungen der angefochtenen Entscheidung und der Einlassung des Antragsgegners und Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht am 1. Aug. 1987 steht fest, daß Herr R das Plakat und den Aufkleber entworfen und zum Zwecke der Verbreitung an eine Gesellschaft außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert hat. Er war auch ausdrücklich damit einverstanden, daß er als verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes auf beiden Erzeugnissen mit vollem Namen und Anschrift aufgeführt werde. Der Druck, der Verkauf und die Verbreitung erfolgte direkt durch den Verlag, zeitweilig auch durch Herrn R selber. Wer im einzelnen und in welcher Menge die Druckerzeugnisse erworben hat und von wem und wann sie verbreitet wurden bzw. in Zukunft noch werden, könne er nicht feststellen. Er gehe jedoch davon aus, daß noch eine unbekannte Anzahl der Druckerzeugnisse bei ihm nicht bekannten Personen vorhanden sein müssen, denn er sei in den letzten Jahren mehrfach wegen der Verbreitung angeschrieben worden und habe sich jeweils hierfür entschuldigt.

Erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht am 1.8.1987 ließ sich Herr R da-hingehend ein, daß nicht er, sondern ein ihm nicht bekannter Dritter anlässlich des Kommunalwahlkampfes in S im Herbst 1984 die fraglichen Druckerzeugnisse vertrieben habe, die zu dem kritischen Zeitungsartikel am 6.10.1984 führten. Wie die Presse erfahren habe, daß er Mitglied der F.D.P. sei, könne er nicht erklären.

Auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Beschlusses vom 21.3.1986 des Landesschiedsgerichtes Baden-Württemberg wird im übrigen Bezug genommen (§§ 31 SchGO, 543 ZPO).

Die Herstellung und Weitergabe des Plakates und Aufklebers mit seiner vollen Anschrift und Kennzeichnung als verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes erfüllt nicht die Voraussetzungen für einen Anschluß aus der Partei. Für den Ausschluß verlangt § 6 Absatz 2 der Bundessatzung, daß ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein formeller Satzungsverstoß wird vom antragstellenden Kreisverband nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. In Betracht kommt jedoch ein Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei. Die tragenden Grundsätze der Partei sind in § 1 der Bundessatzung beschrieben: Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung ebenso wie die Ablehnung jeder totalitären und diktatorischen Bestrebungen sind Kernbereiche liberaler Politik. Diese Grundsätze beinhalten die Verpflichtung eines jeden Mitglieds, sein Verhalten in der Partei und in der Öffentlichkeit hieran auszurichten. Plakat und Aufkleber erwecken beim Betrachter Assoziationen in der Richtung, wie sie von einem Liberalen prinzipiell abgelehnt werden. Die große Balkenüberschrift "Ausländer" und darunter das amtliche Verkehrszeichen "Stop" bewirkt Gedankenverbindungen zu radikalen Parolen, die auch vom Beschwerdeführer nicht gebilligt werden. Die reine Sachaussage des Plakates und des Aufklebers, nämlich einen weiteren Ausländerzuzug möglichst zu vermeiden, steht hingegen nicht im Widerspruch zu den politischen Grundsätzen der Partei. Die Behauptungen, ein ungehinderter Zuzug zerstöre unsere Wirtschaft, ruiniere die Landschaft und Natur und schaffe Armut und Elend sind plakative Behauptungen ohne jede nachprüfbare Begründung. Das gesamte Erscheinungsbild und die plakative Aussage ins-gesamt zielen jedoch nicht auf eine rationale, sachliche Diskussion der Ausländerproblematik hin, sondern emotionalisieren ihrerseits den Problembereich. Liberale Politik basiert aber auf sachlicher Diskussion, nicht auf Emotion. Dieser objektive Verstoß gegen liberale Grundsätze im Sinne von § 1 der Bundessatzung ist aber nicht als "erheblich" im Sinne von § 6 Absatz 2 der Bundessatzung zu werten. Erheblich ist ein Verstoß nur, wenn in besonders starkem Maß gegen Grundsätze verstoßen wird. Der Partei ist auch kein schwerer Schaden zugefügt worden. Das Verhalten des Beschwerdeführers war zwar Gegenstand einer Pressemitteilung, die aber auch Vorgänge kritisch behandelt. Eine einmalige, regional beschränkte Pressemitteilung ist grundsätzlich nicht für die Annahme eines schweren Schadens geeignet. Die Voraussetzungen für einen Ausschluß aus der Partei liegen daher nicht vor. In Betracht kommt jedoch ein geringeres Ordnungsmittel als der Ausschluß aus der Partei. Die Satzung sieht vor, daß eine Verwarnung oder ein Verweis ausgesprochen werden kann (§ 6 Absatz 1 Nr. 1, 2 der Bundessatzung). Zusätzlich zu einer der beiden Ordnungsmaßnahmen können auch die Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 u. 4 der Bundessatzung verhängt werden. Aus diesen Satzungsregeln ergibt sich, daß die Maßnahme nach Nr. 3 und/oder 4 auch einzeln verhängt werden können, von der Zielsetzung her aber eher als ergänzende Maßnahme bei einer Verwarnung oder bei einem Verweis anzuwenden sind.

Eine Legaldefinition der Verwarnung oder des Verweises fehlen in der Satzung. Soweit ersichtlich hatte sich das Bundesschiedsgericht mit der graduellen Abstufung zueinander noch nicht zu befassen. Zum Zwecke der Auslegung der Satzungsvorschrift kann daher auf Grundsätze in vergleichbaren Regelungen zurückgegriffen werden. Im Disziplinarrecht (z.B. § 6 Bundesdisziplinarordnung) ist der Verweis die mildeste Disziplinarmaßnahme gegenüber einem Beamten: Es ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. Die Verwarnung gemäß § 6 Absatz 1, der Bundessatzung ist bei dieser Betrachtungsweise eine hinter dem Verweis noch zurückbleibende Ordnungsmaßnahme. Das Bundesschiedsgericht ist unter Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung gelangt, daß eine Verwarnung ausreichend ist. Hierbei

wurde berücksichtigt, daß der Beschwerdeführer Plakat und Aufkleber als Mitglied einer Gesellschaft erstellt hat und teilweise auch selber vertrieb, ohne auf seine Parteizugehörigkeit zu verweisen. Weshalb die Mitgliedschaft zur F.D.P. im Zusammenhang mit dem Vertrieb bekannt wurde, konnte weder das Landesschiedsgericht noch das Bundesschiedsgericht klären. Zugunsten des Beschwerdeführers ist daher davon auszugehen, daß seine Aktionen bzw. die Aktionen Dritter von ihm selber nicht in Verbindung mit der F.D.P. gebracht wurden. Andererseits mußte der Beschwerdeführer damit rechnen, daß gerade in Zeiten eines Wahlkampfes auch zu seiner Person Nachforschungen angestellt werden und dadurch die F.D.P. in einem Zusammenhang mit Plakat und Aufkleber gebracht wird. Dies insbesondere deshalb, weil der Beschwerdeführer in einem Wahlkampf für ein staatliches Wahlamt schon kandidiert hat, somit nicht mehr gänzlich in der Öffentlichkeit unbekannt war bzw. ist.

Dies hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend berücksichtigt, was er in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht auf Befragen eingeräumt hat. Das Verhalten des Beschwerdeführers hat der Partei eine kritische Schlagzeile in einer Zeitung anlässlich eines Kommunalwahlkampfes gebracht, jedoch war damit die öffentliche Wirkung zunächst erschöpft. Auszuschließen ist es aufgrund der Einlassung des Beschwerdeführers jedoch nicht, daß die in unbekannter Zahl gedruckten Plakate und Aufkleber nochmals irgendwo in Deutschland verteilt werden und ein Sachbezug zur Partei hergestellt wird. Insoweit hat sich der Beschwerdeführer selber dahingehend eingelassen, daß nach dem Kommunalwahlkampf 1984 in S an verschiedenen Stellen der Bundesrepublik Deutschland Plakate und Aufkleber verteilt wurden und er deswegen aufgrund seiner Namensnennung auf den Druckerzeugnissen angesprochen worden sei. Es ist daher auch in Zukunft nicht ausgeschlossen, daß nochmals die Plakate und Aufkleber in der Öffentlichkeit erscheinen und aufgrund der vollen Namensnennung des Beschwerdeführers mit der F.D.P. in Zusammenhang gebracht werden. Diese latente Gefahr der Veröffentlichung der Druckerzeugnisse erfordert es, dem Beschwerdeführer die Befähigung abzuerkennen, für die Dauer eines Jahres ein Parteiamt zu bekleiden. Beim Beschwerdeführer ist aufgrund eigener Einlassung und seiner bisherigen Tätigkeit in der Partei nicht auszuschließen, daß er ein Parteiamt anstrebt. Würde im Falle der Innehabung eines Parteiambtes erneut das Plakat oder der Aufkleber verteilt werden, würde nicht das Parteimitglied R, sondern das Parteiorgan bzw. die Partei selber negativ in der öffentlichen Meinung dargestellt werden. Dies zu verhindern, bezweckt der zeitlich befristete Ausschluß von einem Parteiamt. Der Ausschluß kann bis zur Höchstdauer von zwei Jahren verhängt werden. Eine Sperrfrist von einem Jahr erscheint unter Berücksichtigung aller Umstände jedoch ausreichend. Die erstmalige Erstellung des Plakates und des Aufklebers erfolgte ungefähr 1984 und erfahrungsgemäß wird der Vertrieb von Druckerzeugnissen nach einem gewissen Zeitablauf eingestellt. Nach der eigenen Einlassung des Beschwerdeführers erfolgte die Verbreitung des Plakates und des Aufklebers nur noch gelegentlich in Deutschland, so daß für die Zukunft die Wahrscheinlichkeit, daß eine Verteilung oder Plakatierung erfolgen wird, nicht mehr als besonders hoch einzuschätzen ist, andererseits jedoch die latente Gefahr nach wie vor besteht. Berücksichtigt wurde zugunsten des Beschwerdeführers auch, daß er nach seiner eigenen Einlassung sich für die hin und wieder noch erfolgte Verbreitung der Druckerzeugnisse entschuldigt hat und davon auszugehen ist, daß er dies auch in Zukunft tun wird.

Eine Kostenentscheidung ist nicht angebracht (§ 28 Abs. 1 SchGO).

Auf Vorschlag beider Prozeßbevollmächtigten war der Wert des Gegenstandes auf 6000,- DM festzusetzen.